

Immatrikulationsordnung der Universität Rostock

vom 15. September 2004

Fundstelle: Mitteilungsblatt BM M-V 2004 S. 779

Änderungen:

1. § 9 durch die Erste Änderungssatzung vom 23. Juli 2008 (Mitteilungsblatt BM M-V 2008 S. 1236)
2. §§ 3, 6 und 13 durch die Zweite Änderungssatzung vom 12. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2012)
3. §§ 1 und 3 durch die Dritte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49/2016)
4. §§ 1, 3, 6, 7 und 9 durch die Vierte Änderungssatzung vom 14. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 44/2020)

Aufgrund von § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG MV) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), hat die Universität Rostock die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber werden auf Antrag durch Immatrikulation für einen oder mehrere Studiengänge in die Universität Rostock aufgenommen. Dadurch werden sie Mitglieder der Universität nach § 50 des Landeshochschulgesetzes; ihre Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 51 des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und den dazu erlassenen weiteren Ordnungen sowie den Satzungen der Studierendenschaft.

(2) Eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber ist zu immatrikulieren, wenn sie/er die Voraussetzungen für die Immatrikulation nachweist und kein Versagungsgrund vorliegt. Die Immatrikulation erfolgt für einen bestimmten Studiengang, der auch aus mehreren Teilstudiengängen bestehen kann (Mehrfachstudiengang). Bei der Einschreibung in einen Mehrfachstudiengang hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber Erst- und Zweitfach zu benennen, sofern erforderlich.

(3) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen/Doktoranden immatrikuliert, wenn sie die Betreuung des Promotionsvorhabens an der Universität Rostock durch eine hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigte und hierfür fachlich geeignete Wissenschaftlerin/durch einen hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigten und hierfür fachlich geeigneten Wissenschaftlichen nachweisen. Für sie gelten die Regelungen der Immatrikulationsordnung in entsprechender Anwendung. Die Immatrikulation ist, unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe, mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Universität Rostock, spätestens jedoch nach zehn Semestern zu beenden. Auf Antrag an das Studentensekretariat kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zehn Semestern hinaus gewährt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.

(4) Mit der Immatrikulation in einen Studiengang wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber Mitglied der Fakultät, der dieser Studiengang zugeordnet ist. Ist der Studiengang oder sind im Falle

einer Doppelimmatrikulation die Studiengänge oder sind Teilstudiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bei der Immatrikulation die Fakultät anzugeben, in der sie/er Mitglied sein will.

(5) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Semester des gewählten Studienganges. War die Studienbewerberin/der Studienbewerber in demselben Studiengang an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studiengangs immatrikuliert. Hat die Studentin/der Student anrechenbare Studienleistungen aufgrund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag aufgrund einer Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses oder Landesprüfungsamtes und bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität in dem höheren Fachsemester immatrikuliert. In Studiengängen, die mit einer Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterprüfung abschließen, können Bewerberinnen/Bewerber, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Studium in Vollzeitform immatrikuliert waren, aufgrund einer Einstufungsprüfung nach § 20 des Landeshochschulgesetzes bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität zum Studium in einem höheren als dem ersten Fachsemester eingeschrieben werden. Das Nähere regelt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung.

(6) Die Immatrikulation wird durch Aushändigung des Studentenausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(7) Die Studentin/der Student ist verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in Bescheinigungen der Universität übertragene oder zwischenzeitlich geänderte Daten unverzüglich dem Studentensekretariat anzuzeigen. Gleiches gilt für den Verlust des Studentenausweises.

(8) Die Immatrikulation der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erfolgt in der Regel für das Wintersemester, Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Rektors und sind durch ortsüblichen Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Universität Rostock bekannt zu machen.

(9) Die Universität erfasst nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzerklärung der Universität Rostock personenbezogene Daten der Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, Studentinnen/Studenten und der Doktorandinnen/Doktoranden und ist berechtigt, die erfassten Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und den in § 1 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) genannten Zwecken, auch automatisiert, zu verarbeiten.

(10) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG M-V im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

(1) Jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber ist zu dem von ihr/ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie/er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation zu versagen ist.

(2) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine gemäß § 18 Abs.1 S.3 des Landeshochschulgesetzes anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife sowie sonstige Vorbildungen nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Ausländische Studienbewerber haben die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, gegebenenfalls die Feststellungsprüfung des Studienkollegs nach § 23 des Landeshochschulgesetzes nachzuweisen.

(3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen diesen vorsehen.

(4) Die Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen für Zusatz-, Aufbau- sowie Ergänzungsstudien, für weiterbildende Studien und das Fernstudium werden durch die jeweilige Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Verfahren der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen.

(2) Ein Formular für den Immatrikulationsantrag ist auf der Homepage der Universität im Internet hinterlegt. Das Antragsformular kann auf Anfrage auch zugesandt werden. Der ausgedruckte und ausgefüllte Antrag mit den vollständigen Anlagen ist mit der Post an das Studentensekretariat der Universität zu senden. Der Immatrikulationsantrag kann auch persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises beziehungsweise Reisepasses beim Studentensekretariat unter Verwendung des dort erhältlichen Formulars gestellt werden. In Ausnahmefällen ist eine Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines gültigen Personalausweises beziehungsweise Reisepasses zulässig. Der Antrag muss neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Anschrift

1. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war, und
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde,

enthalten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie
2. der Zulassungsbescheid in beglaubigter Kopie (nur bei zulassungsbeschränkten Studiengängen)
3. eine Bescheinigung zur Krankenversicherung, aus der hervorgeht, ob die Studentin/der Student versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist
4. die Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes beziehungsweise -ausschusses über anrechenbare Studienzeiten und -leistungen, beziehungsweise der diesbezügliche Antrag, sofern beantragt und noch nicht eingereicht
5. die Nachweise gemäß § 2 Abs. 3, sofern erforderlich
6. der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sowie das Zeugnis der bestandenen Feststellungsprüfung, sofern erforderlich
7. der statistische Erhebungsbogen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung
8. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sein müssen, sowie eine Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat
9. im Falle der schriftlichen Bewerbung eine Kopie des Personalausweises

10. für Lehramtsstudiengänge der Nachweis über die Durchführung der verpflichtenden Studienberatung nach § 4 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes.

Falls es sich bei den einzelnen Unterlagen um fremdsprachige Dokumente handelt, sind jeweils eine von einem öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte, amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Kann der Bewerber keine Originale vorlegen, bedürfen die Kopien der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder die diplomatische oder konsularische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Studierende an ausländischen Hochschulen, die im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen der Universität Rostock, internationalen Austauschprogrammen oder auf eigene Initiative als so genannte Free Mover vorübergehend ausschließlich an der Universität Rostock studieren wollen, ohne hier einen Universitätsabschluss anzustreben, werden auch noch nach Ablauf der Immatrikulationsfrist im Rahmen vorhandener Kapazitäten befristet als Gaststudierende eingeschrieben. Die Dauer der Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung ist ausnahmsweise auf Antrag zulässig. Die Höchstdauer der Einschreibung darf die Hälfte der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges nicht überschreiten. Während des Aufenthaltes sind Gaststudierende berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen, eine Abschluss- oder Zwischenprüfung darf während dieses Studiums jedoch nicht abgelegt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ist von der Vorlagepflicht nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 bis 11 befreit, hat aber regelmäßig die nach der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dem Immatrikulationsantrag ist außerdem eine Bescheinigung des Gaststudiums des Rostock International House beizufügen. Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock und das zuständige Studierendenwerk werden in voller Höhe für das jeweilige Semester fällig. Mit der Immatrikulation ist kein Wahlrecht verbunden.

(5) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind und sich im Rahmen eines Austauschprogrammes für einen Studiengang bewerben, der gemäß den Vereinbarungen mit der ausländischen Hochschule zur Verleihung eines mehrfachen Hochschulgrads führt, werden nach Maßgabe dieser Vereinbarungen und dieser Ordnung befristet als Studierende in den Studiengang eingeschrieben. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt. Gebühren und Beiträge an die Universität Rostock und das zuständige Studierendenwerk werden für jedes eingeschriebene Semester in voller Höhe fällig.

(6) Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die glaubhaft versichern, dass sie die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die hierfür erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig beibringen können, wird eine angemessene Frist zum Nachreichen der Nachweise eingeräumt. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.

(7) Eine Einschreibung kann auf bestimmte Zeit befristet oder auflösend bedingt erfolgen, wenn dies in gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Soweit keine andere Dauer bestimmt ist, soll die Befristung zwei Semester nicht überschreiten. Die befristete Immatrikulation erlischt mit Fristablauf, die bedingte Immatrikulation mit dem Eintritt der Bedingung.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Immatrikulationsvoraussetzungen zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,

2. in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine erforderliche Prüfung nach dem einschlägigen Prüfungsrecht der zuständigen Fakultät der Universität Rostock endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; diesbezügliche Feststellungen hat der zuständige Prüfungsausschuss zu treffen,
 3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk nicht nachweist.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber
1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
 3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder
 4. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

§ 5

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn eine Studentin/ein Student dies 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters schriftlich beantragt. § 6 Abs. 6 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 6

Beendigung der Immatrikulation (Exmatrikulation)

- (1) Die Mitgliedschaft der Studentin/des Studenten an der Universität endet mit der Beendigung der Immatrikulation (Exmatrikulation).
- (2) Die Exmatrikulation wird wirksam,
 - wenn die Studentin/der Student das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat;
 - wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die von der Studentin/dem Studenten angegebene letzte Anschrift.
- (3) Die Exmatrikulation einer Studentin/eines Studenten ist vorzunehmen, wenn
 1. sie/er dies beantragt,
 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 3. sie/er bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität oder das zuständige Studentenwerk nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt,
 4. sie/er im Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, eine gemäß § 39 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist oder nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen hat.
- (4) Die Exmatrikulation soll vorgenommen werden, wenn
 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung

- der Immatrikulation führen müssen oder können;
2. eine Studentin/ein Student, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgerecht zurückmeldet.
- (5) Die Exmatrikulation wird mit Aushändigung der Exmatrikulationsbescheinigung wirksam. Wird die Exmatrikulation nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 vollzogen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem der Studierende sich eingeschrieben hat.
- (6) Der Antrag gemäß Absatz 3 Nummer 1 ist im Studentensekretariat der Universität unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen. Im Falle einer Exmatrikulation nach Absatz 3 Ziffer 2 bis 4 und Absatz 4 sind der Studentenausweis und die Studienbescheinigungen einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung für das Semester bereits geleisteter Gebühren sowie der Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft besteht nicht.
- (7) Die Exmatrikulationsbescheinigung wird erst erteilt, wenn die Studentin/der Student die Verfahrensvoraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt.
- (8) In den Fällen der Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und Absatz 4 ist die Exmatrikulation der Studentin/des Studenten schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Vor einer Entscheidung ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 7

Exmatrikulation wegen strafbarer Handlungen oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Universität Rostock zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Universität Rostock strafbare Handlungen begehen. Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn sie mehrfach oder schwerwiegend gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit nach § 51 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes und die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock, etwa durch Täuschungsversuche und -handlungen, verstoßen. § 6 Absatz 6 Satz 2 und 3 und Absatz 8 gelten entsprechend.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Jede Studentin/jeder Student der Universität, die/der sein Studium an dieser Universität im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft. Für die Rückmeldung zum Wintersemester hat die Einzahlung zwischen dem 1. und 30. Juni und zum Sommersemester zwischen dem 2. und 31. Januar des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Im Falle der verspäteten Zahlung hat die Studentin/der Student zusätzlich die gemäß der Hochschulgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Verwaltungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Rückmeldung ist nur bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich (Ausschlussfrist).

§ 9 Beurlaubung

(1) Beabsichtigt eine Studentin/ein Student, in einem Semester nicht zu studieren, ohne sich ex-matrikulieren zu lassen, so hat sie/er beim Studentensekretariat unter Verwendung eines dort erhältlichen Formblattes einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung vom Studium zu stellen.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich mit der Rückmeldung, spätestens jedoch bis zum Vorlesungsbeginn des Urlaubssemesters zu stellen. Tritt ein Beurlaubungsgrund im Sinne des Absatzes 4 nach Vorlesungsbeginn ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag für das laufende Semester ausnahmsweise auch noch unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen des Beurlaubungsgrundes gestellt werden. Über Anträge, die erst fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn eingehen, entscheidet der Rektor/die Rektorin. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für jedes weitere Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines vollen Semesters. Die Studentin/der Student kann nur für das laufende oder ein kommendes Semester beurlaubt werden; eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich. Ihr/ihm werden in einem Studiengang in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester gewährt. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie zur Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, nicht angerechnet. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 4 nur möglich, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde.

(4) Eine Beurlaubung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung für das Bestehen eines wichtigen Grundes unter Beifügung geeigneter Nachweise beizufügen. Die Nachweise sind entweder im Original oder in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen. Sofern eine Erkrankung als Beurlaubungsgrund geltend gemacht wird, ist dies durch ein ärztliches und auf Verlangen der Universität Rostock durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine vorübergehende Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester unmöglich macht;
2. die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit bestünde;
4. ein studiengangsbezogener Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule;
5. die Abwesenheit aufgrund eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums außerhalb der Hochschule, das neben der vorlesungsfreien Zeit auch erhebliche Teile der Vorlesungszeit beansprucht;
6. die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder die Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, wenn aufgrund der Teilnahme durch eine Ablehnung der Beurlaubung für die Studentin/den Studenten ein unverhältnismäßiger Nachteil entstünde.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Fachsemester angerechnet werden.

(6) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studentin/des Studenten unberührt.

(7) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nur in Ausnahmefällen erbracht werden.

§ 10 Studiengangwechsel

Ein Studiengangwechsel liegt vor, wenn sich das Studienhauptfach oder die angestrebte Abschlussprüfung ändert. Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studentensekretariat zu beantragen; er kann gemäß § 21 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen versagt werden. Der Wechsel eines Nebenfachs in einem Magister- oder Lehramtsstudiengang ist im Rahmen der Rückmeldung anzuzeigen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die Immatrikulation entsprechend.

§ 11 Zweithörerinnen/Zweithörer

(1) Studentinnen/Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 als Zweithörerinnen/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen/Zweithörern kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen vorliegen.

(2) Zweithörerinnen/Zweithörer werden nicht immatrikuliert; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen/Zweithörer finden die Vorschriften für die Immatrikulation, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin/Zweithörer ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorzulegen.

(4) Zweithörerinnen/Zweithörern wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12 Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen/Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten semesterweise zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthölerin/ Gasthörer ist gebührenpflichtig gemäß § 13 dieser Ordnung in Verbindung mit § 22 des Landeshochschulgesetzes und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität.

(2) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist im Studentensekretariat der Universität unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen. Der Antrag muss neben dem Namen, dem Geburtsdatum und der Anschrift die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Angaben enthalten.

(3) Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(4) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt durch Aushändigung eines Gasthörerscheins für die zu besuchende Lehrveranstaltung.

(5) Gasthörer können im Rahmen von modularisierten Studiengängen zu einzelnen Modulprüfungen zugelassen werden, sofern sie sämtliche Zulassungsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Immatrikulation) für die Modulprüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Studienganges, in dem die Modulprüfung angeboten wird, erfüllen. Fehlversuche in vergleichbaren Modulprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Zulassung zur Modulprüfung kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag ausgesprochen werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu Modulprüfungen für Gasthörer besteht nicht.

§ 13

Juniorstudium für besonders Begabte

(1) Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 11, die besondere Begabungen aufweisen, können als Juniorstudierende zugelassen werden. Sie können nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten im Einzelfall an ausgewählten Lehrveranstaltungen und Modulen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende Leistungspunkte erwerben. Erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte werden bei einem späteren Studium an der Universität Rostock nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung angerechnet. Das Juniorstudium erfolgt ohne Immatrikulation und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität; es ist gebührenfrei.

(2) Die Zulassung setzt eine schriftliche Empfehlung der Schulleitung zur Teilnahme mit Angabe einer Ansprechperson in der Schule voraus. Das Empfehlungsschreiben ist an den Prüfungsausschuss zu richten, der für den betroffenen Studiengang zuständig ist. Ihm obliegt die Entscheidung über Zulassung und Eignung für ein Juniorstudium.

(3) Juniorstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Juniorstudierende gemäß § 22 Absatz 2 des Landeshochschulgesetz zugelassen und berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 14

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Fristen der Bekanntmachung

Sämtliche Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Zulassung als Gasthörer und Zweithörer sowie Exmatrikulation zu stellen ist, werden von der Rektorin/dem Rektor durch Aushang, mit dem Vorlesungsverzeichnis und/oder in der Internet-Homepage der Universität bekannt gemacht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 5. April 2001 (Amtsblatt M-V S. 780) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates vom 1. September 2004 und der Genehmigung durch den Rektor vom 15. September 2004 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Oktober 2004).

Rostock, den 15. September 2004

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel